

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

vom 11. Oktober 2024

(TV UK-Fahrradleasing)

gültig ab 1. April 2025

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV UK) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für:
 - a) Auszubildende, die unter den Tarifvertrag vom 29. Juni 2007 der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TVA UK) fallen,
 - b) Praktikantinnen, die unter den Tarifvertrag vom 13. Dezember 2007 der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV Prakt. UK) fallen,
 - c) Psychotherapeutinnen in Ausbildung, die unter den Tarifvertrag vom 12. Juli 2018 der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV UK-PiA) fallen,
 - d) Geringfügig Beschäftigte,
 - e) Dual Studierende.

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeberin können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung umzuwandeln. ²Bietet die Arbeitgeberin die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat sie dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen.
- (2) ¹Nicht teilnahmeberechtigt sind Beschäftigte, deren erstmalige Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings in die Freistellungsphase (Langzeitkonto) fallen würde. ²Ebenso nicht teilnahmeberechtigt sind Beschäftigte, deren Bezüge zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme am Radleasing von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind oder die Schuldnerinnen oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind. ³Dies gilt solange, wie die jeweiligen Gläubiger von der jeweiligen Arbeitgeberin aus den Bezügen für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen. ⁴Ferner nicht teilnahmeberechtigt sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis planmäßig vor Ablauf des Leasingvertrages endet.
- (3) Werden Entgeltansprüche der Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages der Arbeitgeberin Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (4) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt die Arbeitgeberin als Leasingnehmerin der Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung.

§ 3 Ausgestaltung

- (1) ¹Zusammen mit dem Fahrrad und verpflichtenden Zusatzleistungen (z.B. Vollkaskoversicherung, Mobilitätsgarantie und Inspektion) können weitere Zusatzleistungen des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden. ²Die möglichen Zusatzleistungen und das Zubehör richten sich nach den jeweils für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.
- (2) Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Beschäftigte ein Fahrrad mit Zusatzleistungen und Zubehör auswählen, welches den Wert von 749 Euro bzw. 11.900 Euro nicht unter- bzw. überschreitet.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Der Arbeitgeberin steht es frei, Zuschüsse im Rahmen des Fahrradleasings zu gewähren. Näheres ist gegebenenfalls in einer Dienstvereinbarung zu regeln.

Protokollnotiz:

Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind nach aktuellem Rechtsstand zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Personalräte bleiben unberührt.

§ 4 Regelungen für besondere Fälle

¹Soweit eine Entgeltzahlung aufgrund einer Beurlaubung, Krankheit, Eltern- oder Pflegezeit nicht mehr stattfindet bzw. das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen ohne Entgeltzahlung fortbesteht, die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung im Übrigen aber weiterhin vorliegen, bleibt der Nutzungsüberlassungsvertrag hiervon unberührt. ²Die Überlassung des Fahrrads bleibt bestehen. ³Der daraus entstehende geldwerte Vorteil ist weiterhin zu versteuern und zu verbeitragen. ⁴Die Entgeltumwandlung endet hierbei und wird durch eine aktive Zahlungsverpflichtung durch die nutzende Person ersetzt. ⁵Die vereinbarten Gesamtnutzungsraten sind von dieser Person im Voraus zum jeweiligen Monatsersten auf ein vom Arbeitgeber benanntes Konto zu überweisen.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2029, schriftlich gekündigt werden.

**Arbeitgeberverband der
Universitätsklinik (AGU) e. V.**

**ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg**

*Freiburg,
Fübingen,* 09. JAN. 2025

Stuttgart, 19.12.2024

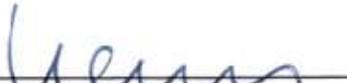


Anja Simon
Vorstandsmitglied



Martin Gross
Landesbezirksleiter

Ulm, 15. JAN 2025



Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied



Jakob Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter